



---

**Resolution 2524 (2020)****vom Sicherheitsrat verabschiedet am 3. Juni 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seiner Präsidenschaft betreffend die Situation in Sudan,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

*begrüßend*, dass am 17. August 2019 das Verfassungsdokument über die Schaffung einer neuen Übergangsregierung unter ziviler Führung und von Übergangsinstitutionen unterzeichnet wurde, *ferner* die Schritte *begrüßend*, die bislang zur Umsetzung des Verfassungsdokuments unternommen wurden, *mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, sich weiterhin für den Übergangsprozess einzusetzen, damit die Wünsche des sudanesischen Volkes nach einer stabilen und demokratischen Zukunft in Frieden und Wohlstand verwirklicht werden, seine Bereitschaft *bekräftigend*, Sudan in dieser Hinsicht zu unterstützen, und *in Würdigung* der unverzichtbaren Rolle, die die Afrikanische Union dabei spielt, Sudan bei seinem Übergang zur Demokratie und guten Regierungsführung zu unterstützen,

*unter Begrüßung* der in dem Verfassungsdokument enthaltenen Verpflichtung, durch die Überwindung der tieferen Ursachen des Konflikts und der Konfliktfolgen einen fairen und umfassenden Frieden in Sudan herbeizuführen, in dieser Hinsicht die Fortschritte *aner kennend*, die bei den Friedensverhandlungen in Juba erzielt wurden, *mit Anerkennung* von der unterstützenden Rolle der Regierung Südsudans bei diesen Verhandlungen *Kenntnis nehmend*, die Konfliktparteien *nachdrücklich auffordernd*, sich konstruktiv zu engagieren, um rasch ein Friedensabkommen zu erreichen, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an diejenigen, die noch keine Friedensverhandlungen aufgenommen haben, dies unverzüglich und ohne Vorbedingungen zu tun,

*begrüßend*, dass viele Konfliktparteien in Sudan die Feindseligkeiten eingestellt haben und dem Aufruf des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe während der COVID-19-Pandemie nachgekommen sind,

*erneut erklärend*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet trägt, *in Anerkennung* der Verbesserungen bei den Sicherheitsbedingungen in Darfur, in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Nationalen Plan der Regierung Sudans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429) und dem Programm zur Einsammlung von Waffen, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Sicherheitslage in einigen Regionen Darfurs nach wie vor prekär ist,



und *betonend*, dass die in Darfur auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung erzielten Fortschritte gewahrt, ein Rückfall in den Konflikt vermieden und die Risiken für die Bevölkerung verringert werden müssen, die unter anderem von den Bedrohungen von Zivilpersonen in Darfur, der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und anhaltender Vertreibung ausgehen,

*sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Sudans, insbesondere Darfurs, haben, und *betonend*, dass die Regierung Sudans und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren geeignete Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen, um die Stabilisierung zu unterstützen und Resilienz aufzubauen,

*unter Begrüßung* der Beschlüsse der Regierung Sudans zur Erleichterung der Erbringung humanitärer Hilfe und zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für humanitäre Akteure und zur uneingeschränkten Umsetzung dieser Beschlüsse *anhaltend*, um den raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang in ganz Sudan zu gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit,

*betonend*, dass die Regierung Sudans die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gewährleisten muss, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Bestimmungen des Verfassungsdokuments zu Maßnahmen der Übergangsgerechtigkeit und der Rechenschaftspflicht,

*betonend*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die seit langem bestehenden Triebkräfte der Instabilität und Ungleichheit in Sudan zu bekämpfen und zusammen mit anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, Frauen, junger Menschen und Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Angehöriger marginalisierter Gemeinschaften, dauerhafte Lösungen für die unmittelbaren und langfristigen Probleme Sudans zu finden, insbesondere durch Herbeiführung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen, im Einklang mit den Prioritäten des Verfassungsdokuments,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Frauen beim friedlichen politischen Übergang in Sudan, *unter Begrüßung* der zugunsten einer stärkeren Rolle der Frauen im öffentlichen Leben, in Regierungsinstitutionen und in Entscheidungsprozessen unternommenen Schritte, *ferner unter Begrüßung* des Beschlusses, die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Sudan unter Strafe zu stellen, dazu *ermutigend*, alle in dieser Hinsicht erforderlichen administrativen Schritte abzuschließen, *in Anerkennung* der Anstrengungen der Regierung Sudans, einen Nationalen Aktionsplan für Frauen und Frieden und Sicherheit zu erarbeiten, und zu seiner Fertigstellung und vollständigen Umsetzung *anhaltend*, die Regierung Sudans *auffordernd*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Frauen und ihre volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe an allen Aspekten des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu fördern und zu schützen, so auch indem sie alle Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, aufheben und die Frauenquote von 40 Prozent im Übergangs-Legislativrat erfüllen, *in dem Bewusstsein*, dass Konflikte sich unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirken, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, die volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung der Frauen an Friedensprozessen, der Durchführung künftiger Friedensabkommen, der Konfliktverhütung und Entscheidungs- und Reformprozessen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig die Einbeziehung von Kinderschutzfragen in die Friedensprozesse in Sudan ist, und *mit der Aufforderung* an die Konfliktparteien, Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, sowie Bestimmungen zu den Rechten und dem Wohl von Kindern in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhe- und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufzunehmen und bei diesen Prozessen die Auffassungen der Kinder nach Möglichkeit zu berücksichtigen,

*unter Betonung* der Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung, der Inklusivität und der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Interessenträger Rechnung getragen wird,

*mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Sudan, *in dem Bewusstsein*, dass dies eine große Herausforderung für das sudanesisches Gesundheitssystem, die sozioökonomische und humanitäre Lage im Land sowie die durch den langwierigen Konflikt ohnehin schon erschöpften Bevölkerungsgruppen darstellt, und *betonend*, wie wichtig internationale Unterstützung in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen für die Bekämpfung von COVID-19 in Sudan ist,

*betonend*, wie wichtig die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Sudan ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (S/2020/202),

*Kenntnis nehmend* von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 3. März 2020 (PSC/PR/COMM.(CMXIII)) und vom 27. Mai 2020 (PSC/PR/COMM.(CMXXVII)),

*Kenntnis nehmend* von dem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben der Regierung Sudans vom 27. Februar 2020 über die künftige Unterstützung der Vereinten Nationen für Sudan (S/2020/221),

1. *beschließt*, mit Verabschiedung dieser Resolution für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten eine Integrierte Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS) einzurichten;

2. *beschließt ferner*, dass die UNITAMS als Teil einer integrierten und geeinten Struktur der Vereinten Nationen in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung die folgenden strategischen Ziele verfolgen wird:

*i) den politischen Übergang unterstützen und Fortschritte im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und einen nachhaltigen Frieden erzielen*

a) den Übergang Sudans, einschließlich der nationalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Verfassungsdokuments, durch Gute Dienste unterstützen;

b) in Unterstützung der nationalen Anstrengungen technische Hilfe bei der Ausarbeitung der Verfassung, der Volkszählung und den Wahlvorbereitungen bereitstellen;

c) die Umsetzung der im Verfassungsdokument und in künftigen Friedensabkommen enthaltenen Bestimmungen zu Menschenrechten, Gleichberechtigung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit, insbesondere zur Garantie der Rechte der

Frauen, unterstützen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit dem Landesbüro des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Sudan;

**ii) *Friedensprozesse unterstützen und künftige Friedensabkommen durchführen***

a) Gute Dienste und Unterstützung für die sudanesischen Friedensverhandlungen bereitstellen, einschließlich durch die Unterstützung der produktiven Teilhabe der Zivilgesellschaft, Frauen, jungen Menschen, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Angehörigen marginalisierter Gruppen;

b) auf Ersuchen der Verhandlungsparteien erweiterbare Unterstützung bei der Durchführung künftiger Friedensabkommen bereitstellen, so auch Unterstützung bei der Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Unrechtsaufarbeitung, namentlich in Bezug auf Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, einschließlich der übergangsweisen Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, und dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse und Erfahrungen und den unterschiedlichen Grad der Sicherheit der Exkombattantinnen und Exkombattanten, einschließlich Kindern, berücksichtigen, sowie mögliche Waffenruhen überwachen und verifizieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den Gebieten Blauer Nil und Südkordofan („die beiden Gebiete“) und Darfur;

**iii) *die Friedenskonsolidierung, den Schutz von Zivilpersonen und die Rechtsstaatlichkeit unterstützen, insbesondere in Darfur und den beiden Gebieten***

a) die Friedenskonsolidierung unter sudanesischer Führung unterstützen, insbesondere die Verhütung und Abmilderung von Konflikten, die Aussöhnung, die Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit besonderem Schwerpunkt auf Antiminiprogrammen nach Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, die Einsammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Einklang mit den internationalen Standards sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge und gegebenenfalls ihre sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung unter der Bevölkerung von Aufnahmegebieten, einschließlich durch integrierte Mechanismen der Friedenskonsolidierung im Einklang mit Ziffer 7 und politisches Engagement auf lokaler und teilstaatlicher Ebene;

b) der Regierung Sudans Hilfe und Beratung bereitstellen und ihre Kapazität zur Ausweitung der staatlichen Präsenz und einer inklusiven Zivilverwaltung stützen, insbesondere durch die Stärkung rechenschaftspflichtiger rechtsstaatlicher Institutionen und Institutionen des Sicherheitssektors und den Aufbau von Vertrauen zwischen staatlichen Behörden und lokalen Gemeinschaften, einschließlich durch Initiativen für eine gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit oder andere Methoden des unbewaffneten Schutzes von Zivilpersonen, und durch Beratung und Kapazitätsaufbauhilfe für die Sicherheitsbehörden, insbesondere die Sudanesische Polizei, so auch durch Beratungspersonal der Vereinten Nationen;

c) der Regierung Sudans Hilfe, Beratung und Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds bereitstellen, in dem künftige Friedensabkommen durchgeführt werden können, und zu diesem Zweck die nationalen und lokalen Behörden beim Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Binnenvertriebenen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten wirksam unterstützen, die Regierung Sudans bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429) und der Erarbeitung messbarer Fortschrittskriterien unterstützen, mobile Überwachungsteams einsetzen, die lokale Krisenvermittlung erleichtern, und

Frühwarnmechanismen, darunter Netzwerke zum Schutz von Frauen, und Kommunikations- und Informationsstrategien für betroffene Bevölkerungsgruppen schaffen;

d) den verstärkten Schutz der Menschenrechte unterstützen, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten, einschließlich durch die Unterstützung des Schutzes von Frauen und Kindern vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, durch die Überwachung und Meldung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, die Umsetzung des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sudans über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Unterstützung der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen und eines nationalen Präventionsplans zu Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, durch den Einsatz von Beratungsfachkräften für Frauen- und Kinderschutz und die Unterstützung der Bereitstellung medizinischer, psychosozialer, rechtlicher und sozioökonomischer Dienste für alle Überlebenden sexueller Gewalt;

**iv) die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe und die Koordinierung der humanitären Hilfe unterstützen**

a) in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung internationaler Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unterstützen;

b) in enger Zusammenarbeit mit humanitären Akteuren eine uneingeschränkte, schnelle, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe und ihre Koordinierung unterstützen und erleichtern, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen;

c) eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber, bei der Erfüllung der jeweils relevanten strategischen Ziele der UNITAMS fördern, mit dem Ziel, die Sudan derzeit und künftig gewährte bilaterale und multilaterale Hilfe bestmöglich zu nutzen, einschließlich zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;

3. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan als Leiterin beziehungsweise Leiter der UNITAMS zu ernennen, die oder der die Gesamtverantwortung und strategische Leitung für alle Aktivitäten der UNITAMS und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Sudan übernimmt, Gute Dienste leistet, eine Beratungs- und Fürsprecherfunktion auf politischer Ebene ausübt und die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der strategischen Ziele des Mandats der UNITAMS koordiniert;

4. *beschließt*, dass eine Stellvertretende Sonderbeauftragte oder ein Stellvertretender Sonderbeauftragter ernannt werden soll, die oder der die Sonderbeauftragte beziehungsweise den Sonderbeauftragten unterstützt und als Residierende/Humanitäre Koordinatorin beziehungsweise Residierender/Humanitärer Koordinator der Vereinten Nationen fungiert, und *beschließt ferner*, dass die Zusammenarbeit zwischen der UNITAMS und ihren Partnern im integrierten Landesteam der Vereinten Nationen auf einem integrierten strategischen Rahmen oder einer vergleichbaren Vereinbarung beruhen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Planung und Einrichtung der UNITAMS rasch einzuleiten, damit sie so bald wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht und spätestens am 1. Januar 2021 mit der Umsetzung all ihrer strategischen Ziele beginnen kann, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat zu Informationszwecken innerhalb von

60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die geplante Struktur und geografische Dislozierung der Mission vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Sudans in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dabei zu unterstützen, eine umfassende Beurteilung des längerfristigen Bedarfs des Landes auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Wiederherstellung und der Friedenskonsolidierung durchzuführen und die Strategien zur Befriedigung dieses Bedarfs zu erarbeiten;

7. *ersucht* die UNITAMS und ihre Partner im integrierten Landesteam der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Erfahrungen der im Rahmen des Mandats des UNAMID eingerichteten Verbindungsstellen in den Teilstaaten einen geeigneten Mechanismus für die gemeinsame und koordinierte Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, in dem Bewusstsein, dass diese Stellen als innovatives Instrument zur Bereitstellung integrierter und koordinierter Unterstützung bei der Friedenskonsolidierung fungieren, und *ersucht ferner* darum, dass diese von der UNITAMS und ihren Partnern im integrierten Landesteam der Vereinten Nationen eingerichteten Mechanismen in Darfur, einschließlich in Dschebel Marra, angesiedelt werden, auf der Grundlage einer Partnerschaft zwischen der UNITAMS und dem UNAMID, und dass sie von der UNITAMS im Einklang mit den in Ziffer 2 festgelegten relevanten strategischen Zielen der UNITAMS und dem Integrierten strategischen Rahmen auch in den beiden Gebieten eingerichtet werden;

8. *ersucht* die UNITAMS, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren und der Regierung Sudans dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen der Friedens- und politischen Prozesse sowie an allen Aspekten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu gewährleisten, und *bekräftigt*, wie wichtig Sachverstand in Geschlechterfragen, einschließlich des Einsatzes von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutz, geschlechtsspezifischer Analysen, darunter die Erhebung und Verwendung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine in Ziffer 16 erbetenen Berichte geschlechtsspezifische Analysen aufzunehmen;

9. *ersucht* die UNITAMS, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

10. *begrüßt*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng durchzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Belästigung umzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNITAMS dieser Politik uneingeschränkt folgt, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#), *fordert* alle Mitgliedstaaten, die uniformiertes Personal stellen, *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, insbesondere indem rasche Ermittlungen durchgeführt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten;

11. *ersucht* die UNITAMS, mit der gemäß Resolution 1591 (2005) eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um die Arbeit der Gruppe zu erleichtern;

12. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, insbesondere mit der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei, sowie der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

13. *betont*, dass eine fortdauernde strategische und politische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Sudan, einschließlich durch den UNAMID, auch weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, *unterstützt* die Aufforderung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an die Regierung Sudans, dringend Bereiche zu ermitteln, in denen die Afrikanische Union zusätzliche Hilfe leisten könnte, und *legt* der UNITAMS, dem UNAMID und der Afrikanischen Union *nahe*, die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität ihrer Unterstützung in Sudan zu gewährleisten, so auch durch einen auf hoher Ebene angesiedelten Koordinierungsmechanismus zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den etablierten Grundsätzen, Richtlinien und bewährten Verfahren die Planung und das Management für den Übergang fortzusetzen, um zu gewährleisten, dass der letztendliche Übergang vom UNAMID zur UNITAMS stufenweise, in einer zeitlich festgelegten Abfolge und auf wirksame Weise erfolgt, und *ersucht* in diesem Zusammenhang *ferner* darum, dass die UNITAMS und der UNAMID einen Koordinierungsmechanismus einrichten, der die Modalitäten und Fristen für die Übertragung der Aufgaben dort festlegt, wo die beiden Missionen gemeinsame strategische Ziele und Prioritäten in Darfur verfolgen, um eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit sowie den Austausch von Informationen und Analysen zu gewährleisten und so Synergien möglichst weitgehend zu nutzen, Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Doppelarbeit zu vermeiden;

15. *unterstreicht*, dass die Modalitäten und der Zeitplan für die Übertragung der Aufgaben vom UNAMID auf die UNITAMS im Bereich der Aktivitäten des unbewaffneten Schutzes von Zivilpersonen, wie sie im strategischen Ziel 2 iii) dargelegt sind, soweit angezeigt und im Einklang mit Ziffer 14 durch den Mechanismus zur Koordinierung des Übergangs vom UNAMID zur UNITAMS festgelegt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 90 Tage über die Durchführung des Mandats der UNITAMS und über eindeutige und messbare wesentliche und kontextbezogene Kriterien und Indikatoren Bericht zu erstatten, die dem Sicherheitsrat im ersten 90-Tage-Bericht vorzulegen sind, um die Fortschritte der UNITAMS im Hinblick auf ihre strategischen Ziele zu verfolgen und eine frühzeitige Planung einer künftigen Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in Sudan zu ermöglichen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.